

Anlage 1 zu § 15 Abs. 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage

Für die Einleitung gelten folgende Grenzwerte (s. Hinweis 1 - 4):

1. Allgemeine Anforderungen

Temperatur an der Einleitungsstelle, höchstens	35 °C
pH-Wert	6,5 - 9,5
absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Absetzzeit (s. Hinweis 2)	5,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Summenparameter

Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Phenolindex	5 mg/l
Benzol und Homologe (BTX)	10 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
Trichlorbenzole (Summe der drei Isomere)	0,05 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	1,0 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	150 mg/l
Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
Sulfat (SO ₄) (s. Hinweis 3)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar (S)	5 mg/l
Chlor, freies (Cl ₂)	0,5 mg/l
Fluorid (F)	30 mg/l
Phosphor (P)	20 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
Selen (Se)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l

Anlage 2 zu § 15 Abs. 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage

Für die Sielhautprobe an der Einleitungsstelle oder für eine Langzeitprobenahme mit Aufwuchskörpern gelten folgende Grenzwerte:

AOX	150 mg/kg
PVC	0 mg/kg
Fettsäuren (C ₁₆ – C ₁₈)	20 mg/kg

Hinweise zu Anlage 1 und Anlage 2

1. Die in Anlage 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.
2. Fäkalartige Stoffe unterliegen keiner Beschränkung, wenn sie nicht Tierhaltungen u./o. -verwertungen entstammen. Andere Stoffe sind durch analytische Untersuchungen einzustufen und bedürfen bei Überschreitung einer Sondervereinbarung nach § 7.
3. Der Grenzwert für Sulfat kann den örtlichen Korrosionsrisiken im Kanalnetz durch Sondervereinbarung angepasst werden, wenn der Einleiter ein erhöhtes Korrosionsrisiko und die Kosten für die Kanaluntersuchungen trägt. In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
4. Die Grenzwerte der Anlage 1 beziehen sich auf eine qualifizierte Stichprobe oder auf eine 2-Stunden-Stichprobe aus der Abwasserprobe.
5. Die Grenzwerte der Anlage 2 beziehen sich auf die Sielhautprobe an der Einleitungsstelle oder auf die Langzeitprobenahme mit Aufwuchskörpern.